



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-40001/0019-IV/B/4/2017

Wien, 24.03.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11525/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Frage 1:

Der Erlass vom 4. Oktober 2013, GZ: BMASK-43015/0011-IV/B/4/2013, an die Pensionsversicherungsanstalt hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

Die bisherige Auslegung zum Personenkreis der subsidiär Schutzberechtigten hat sich wie folgt dargestellt:

Es wurde zwischen folgenden beiden Gruppen subsidiär schutzberechtigter Personen differenziert:

Subsidiär Schutzberechtigte, die unter die Grundversorgung fallen:

Hier wurde die Ansicht vertreten, dass diese Personengruppe kein Pflegegeld erhält, da die Grundversorgung auch Maßnahmen für pflegebedürftige Menschen umfasst und deren Pflegebedarf daher bereits durch Maßnahmen des Art. 6 Abs. 1 Z 7 der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 80/2004, abgedeckt ist.

Subsidiär Schutzberechtigte, die nicht unter die Grundversorgung fallen

Dieser Personenkreis wäre unter Beachtung der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über

den Inhalt des zu gewährenden Schutzes unter § 3a Abs. 2 Z 1 des Bundespflegegeldgesetzes (Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern, die sich aus Unionsrecht ergibt) zu subsumieren.

Im Zuge einer umfassenden Prüfung dieser Thematik - auch anhand jener konkreten Einzelfälle, die seit Inkrafttreten der Pflegegeldreform 2012 am 1. Jänner 2012 zu dieser Problematik an das Sozialministerium herangetragen wurden - wird im Sinne der Betroffenen nunmehr die Auslegung betreffend die Gewährung von Pflegegeld an subsidiär schutzberechtigte Personen geändert. Dabei soll insbesondere jener Aspekt, wonach die Pflegegeldreform 2012 und damit verbunden die Überleitung der Landespflegegeldbezieherinnen und Landespflegegeldbezieher in die Zuständigkeit des Bundes vom Grundsatz geprägt war, dass niemand allein auf Grund des Zuständigkeitswechsels vom Land auf den Bund bzw. vom Landespflegegeld zum Bundespflegegeld schlechter gestellt werden soll, Berücksichtigung finden.

Auch ist gerade der Personenkreis der subsidiär Schutzberechtigten auf Grund der Lebensumstände besonders schutzwürdig und sollen diese Personen durch den Eintritt einer Pflegebedürftigkeit keinen zusätzlichen Nachteil erleiden.

Die Richtlinie 2004/83/EG sieht die Gewährung der notwendigen Sozialhilfeleistungen an Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte vor, wie sie auch Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, die Sozialhilfe für Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte auf „Kernleistungen“ zu beschränken. Diese Möglichkeit ist so zu verstehen, dass diese Kernleistungen auch die Unterstützung bei Krankheit umfassen. Stuft man das Pflegegeld als Leistung bei Krankheit ein, kann subsidiär Schutzberechtigten ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung dieses Status Pflegegeld wie österreichischen Staatsbürgern gewährt werden. Zu diesem Ergebnis gelangt man auch bei der Betrachtung der neuen Richtlinie 2011/95/EU, die an die Stelle ihrer Vorgängerrichtlinie 2004/83/EG treten wird.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist daher zum Ergebnis gelangt, dass jene pflegebedürftigen Menschen, denen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, künftig unabhängig davon, ob sie eine Leistung aus der Grundversorgung beziehen oder nicht, unter § 3a Abs. 2 Z 1 des Bundespflegegeldgesetzes zu subsumieren sind und daher gemäß dieser Bestimmung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Pflegegeld erhalten können.

Frage 2:

Der Erlass vom 4. Oktober 2013, GZ: BMASK-43015/0011-IV/B/4/2013, wurde zwischenzeitlich nicht abgeändert.

Frage 3:

Folgende Personenanzahl hatte im Monat Dezember des jeweiligen Jahres einen Anspruch auf Pflegegeld:

Dezember 2015:

Stufe 1	112.178
Stufe 2	119.628
Stufe 3	79.684
Stufe 4	64.184
Stufe 5	47.799
Stufe 6	19.088
Stufe 7	9.192
Gesamt	451.753

Dezember 2016:

Stufe 1	118.567
Stufe 2	111.457
Stufe 3	81.779
Stufe 4	65.680
Stufe 5	49.855
Stufe 6	19.956
Stufe 7	9.534
Gesamt	456.828

Frage 4:

Von den in den Jahren 2015 und 2016 gestellten Neuanträgen auf Pflegegeld wurde die folgende Anzahl positiv entschieden:

Jahr2015:

Stufe 1	29.845
Stufe 2	13.741
Stufe 3	8.317
Stufe 4	5.184
Stufe 5	3.233
Stufe 6	980
Stufe 7	476
Gesamt	61.776

Jahr 2016:

Stufe 1	33.528
Stufe 2	13.062
Stufe 3	9.383
Stufe 4	5.614
Stufe 5	3.590
Stufe 6	1.103
Stufe 7	536
Gesamt	66.816

Frage 5:

Im Jahr 2015 wurden 17.178 Anträge auf Gewährung des Pflegegeldes abgelehnt.
Im Jahr 2016 wurden 18.017 Anträge auf Gewährung des Pflegegeldes abgelehnt.

Eine Aufschlüsselung nach Pflegestufen ist auf Grund der Tatsache, dass eine Ablehnung eine Nicht-Zuerkennung und demnach eine Nicht-Zuordnung in eine Pflegegeldstufe bedingt, nicht möglich.

Frage 6:

Im Jahr 2015 wurden von den Arbeits- und Sozialgerichten insgesamt 6.114 Entscheidungen über Klagen gegen Pflegegeldbescheide aller Entscheidungsträger auf Gewährung von Pflegegeld durchgeführt.

Die Klagen wurden dabei wie folgt erledigt:

Stattgebungen	357 Fälle
Vergleiche	2.634 Fälle
Klagerücknahmen	2.219 Fälle
Abweisungen	554 Fälle
Sonstige Erledigungen	350 Fälle
Gesamt	6.114 Fälle

Für das Jahr 2016 liegt die Klagsstatistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger noch nicht vor.

Frage 7:

Von den in den Jahren 2015 und 2016 gestellten Anträgen auf Erhöhung von Pflegegeld wurde die folgende Anzahl positiv entschieden:

Jahr 2015:

Stufe 2	8.809
Stufe 3	17.175
Stufe 4	17.929
Stufe 5	17.793
Stufe 6	5.973
Stufe 7	3.276
Gesamt	70.955

Jahr 2016:

Stufe 2	10.247
Stufe 3	18.899
Stufe 4	19.203
Stufe 5	19.345
Stufe 6	6.872
Stufe 7	3.791
Gesamt	78.357

Frage 8:

Im Jahr 2015 wurden 26.362 Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes abgelehnt.
Im Jahr 2016 wurden 26.452 Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes abgelehnt.

Frage 9:

Im Jahr 2015 wurden von den Arbeits- und Sozialgerichten insgesamt 4.374 Entscheidungen über Klagen gegen Pflegegeldbescheide aller Entscheidungsträger auf Erhöhung von Pflegegeld durchgeführt.

Die Klagen wurden dabei wie folgt erledigt:

Stattgebungen	240 Fälle
Vergleiche	2.017 Fälle
Klagerücknahmen	1.471 Fälle
Abweisungen	382 Fälle
Sonstige Erledigungen	264 Fälle
Gesamt	4.374 Fälle

Für das Jahr 2016 liegt die Klagsstatistik des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger noch nicht vor.

Frage 10:

Folgende Anzahl an Personen, denen Asyl gewährt wurde, hatte im Monat Dezember des jeweiligen Jahres einen Anspruch auf Pflegegeld:

Dezember 2015:

Stufe 1	212
Stufe 2	138
Stufe 3	114
Stufe 4	87
Stufe 5	43
Stufe 6	38
Stufe 7	40
Gesamt	672

Dezember 2016:

Stufe 1	254
Stufe 2	144
Stufe 3	142
Stufe 4	133
Stufe 5	55
Stufe 6	45
Stufe 7	44
Gesamt	817

Frage 11:

Bei der Antragstellung auf Gewährung von Pflegegeld wird nicht erfasst, ob jemand „Asylberechtigter“ ist oder nicht, dies steht erst im Zuge der Bearbeitung fest. Eine elektronische Auswertung ist daher nicht möglich.

Frage 12:

Im Jahr 2015 wurden 18 Anträge von Personen, denen Asyl gewährt wurde, auf Gewährung des Pflegegeldes abgelehnt.

Im Jahr 2016 wurden 31 Anträge von Personen, denen Asyl gewährt wurde, auf Gewährung des Pflegegeldes abgelehnt.

Eine Aufschlüsselung nach Pflegestufen ist auf Grund der Tatsache, dass eine Ablehnung eine Nicht-Zuerkennung und demnach eine Nicht-Zuordnung in eine Pflegegeldstufe bedingt, nicht möglich.

Frage 13:

Im Jahr 2015 wurden drei abgelehnte Neuanträge von Asylberechtigten gerichtlich bekämpft. Davon wurde ein Fall zu Gunsten der Partei und zwei Fälle zu Gunsten der Pensionsversicherungsanstalt entschieden.

Im Jahr 2016 wurden drei abgelehnte Neuanträge von Asylberechtigten gerichtlich bekämpft. Alle Fälle wurden zu Gunsten der Pensionsversicherungsanstalt entschieden.

Frage 14:

Im Jahr 2015 wurden 71 Anträge von Personen, denen Asyl gewährt wurde, auf Erhöhung des Pflegegeldes gestellt.

Im Jahr 2016 wurden 106 Anträge von Personen, denen Asyl gewährt wurde, auf Erhöhung des Pflegegeldes gestellt.

Frage 15:

Im Jahr 2015 wurden 29 Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes von Personen, denen Asyl gewährt wurde, mit folgender Stufenverteilung (Stufe, von welcher aus der Antrag auf Erhöhung gestellt wurde) abgelehnt:

Pflegegeldstufe	Anzahl der Fälle
Stufe 1	13
Stufe 2	6
Stufe 3	2
Stufe 4	4
Stufe 5	3
Stufe 6	1
Gesamt	29

Im Jahr 2016 wurden 38 Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes von Personen, denen Asyl gewährt wurde, mit folgender Stufenverteilung (Stufe, von welcher aus der Antrag auf Erhöhung gestellt wurde) abgelehnt:

Pflegegeldstufe	Anzahl der Fälle
Stufe 1	15
Stufe 2	11
Stufe 3	5
Stufe 4	6
Stufe 5	0
Stufe 6	1
Gesamt	38

Frage 16:

In den Jahren 2015 und 2016 wurden keine abgelehnten Erhöhungsanträge von Asylberechtigten gerichtlich bekämpft.

Fragen 17 bis 23:

Die statistische Erfassung der Personenkreise erfolgt nach den Tatbeständen, die im § 3a Abs. 2 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG) angeführt sind.

Es erfolgt dabei keine gesonderte statistische Erfassung bzw. Kennzeichnung der Personengruppe der subsidiär Schutzberechtigten, wodurch auch keine gesonderten Auswertungen zu den Pflegegeldanträgen möglich sind.

Nachstehend ist die Anzahl jener Personen mit Anspruch auf Pflegegeld im Monat Dezember des jeweiligen Jahres angeführt, deren Gleichstellung sich aus Staatsverträgen oder dem Unionsrecht ergibt und die nicht unter die sonstigen Ziffern im § 3a Abs. 2 BPGG fallen:

Dezember 2015:

Stufe 1	608
Stufe 2	474
Stufe 3	321
Stufe 4	264
Stufe 5	189
Stufe 6	111
Stufe 7	82
Gesamt	2.049

Dezember 2016:

Stufe 1	706
Stufe 2	473
Stufe 3	377
Stufe 4	302
Stufe 5	200
Stufe 6	133
Stufe 7	92
Gesamt	2.283

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

